

gebäude versicherung **luzern**

wir sichern und versichern

Brandschutz bei Anlässen **Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen**

Weisungsblatt 1/8, Dezember 2011



Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Räume, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können. Bezüglich des betrieblichen Brandschutzes wird auf die Brandschutznorm Art. 69–73 verwiesen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haftet der Veranstalter in Eigenverantwortung.

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 1. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die dazugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995
- die von der Gebäudeversicherung Luzern erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf www.gvl.ch als PDF zur Verfügung.

Fluchtwege

Fluchtwege müssen direkt oder über Korridore und Treppenhäuser *ins Freie* führen. Es müssen jederzeit mindestens *zwei Ausgänge* oder Notausgänge zur Verfügung stehen. Sie sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Kein Punkt im Raum darf mehr als 35 m vom nächsten Ausgang oder Notausgang entfernt sein.

Die erforderlichen Ausgangsbreiten richten sich nach der Personenbelegung. Sie betragen:

- bis 100 Personen: 2 Ausgänge mit je 0,90 m
- bis 200 Personen: 3 Ausgänge mit je 0,90 m oder je 1 Ausgang mit 0,90 und 1,20 m
- über 200 Personen: mindestens 2 Ausgänge mit 1,20 m Breite. Pro 0,60 m Türbreite sind folgende Personbelegungen zulässig: Erdgeschoss 100 Personen, Obergeschoss 60 Personen, Untergeschoss 50 Personen.
- Fluchtwege sind *jederzeit* in voller Breite frei benützbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Elektroinstallationen

- Die elektrischen Installationen sind gemäss Niederspannungsinstallationsnorm NIN durch autorisiertes Personal *vorschriftsgemäss* auszuführen.
- Ausgänge und Notausgänge sind mit sicherheitsbeleuchteten *Rettungszeichen* (z. B. Einzelakku mit mind. 60 Minuten Brenndauer) zu versehen. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet sein, solange Personen anwesend sind.
- Im Veranstaltungsraum ist eine *Sicherheitsbeleuchtung* zu installieren.

Bestuhlungen

- In einer *Sitzreihe*, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Sitzzahl um die Hälfte.
- Der *freie Durchgang* zwischen den Sitzreihen darf 0,45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1,20 m aufweisen.
- Wo die Bestuhlung nicht am Boden *unverrückbar* befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.
- Sind bei Bankettbestuhlung die Tische *in Reihen* angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Stuhlreihen mindestens 0,60 m betragen.
- Werden Tische nicht in Reihen angeordnet, sind sie so aufzustellen, dass die *Fluchtmöglichkeiten* des Publikums nicht behindert werden.

Dekorationen

Für Dekorationen dürfen *nur schwerentflammbare Materialien*, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden. Ergänzende Hinweise sind dem Weisungsblatt 1/5 zu entnehmen. Die Verwendung und Lagerung von *leichtbrennbaren Materialien* wie Holzwolle, Stroh, Tannenreisig, Brenn- und Treibstoffen usw. sind für Dekorationen *verboten*. Als Sauberkeitsschicht zum Abdecken von Naturböden werden *Holz schnitzel toleriert*, sofern sie dauerhaft feucht gehalten werden.

Feuereffekte

In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder *offenes Feuer* verwendet noch *Feuerwerksartikel* abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte wird auf die Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe» Art. 3.5 verwiesen. Es ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist mindestens drei Wochen vor dem Anlass bei der Gebäudeversicherung Luzern einzureichen.

Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) im Gebäude ist *nicht zulässig*.

Für die Verwendung von Flüssiggas *ausserhalb der Gebäude* ist die Richtlinie Nr. 1942 «Flüssiggas, Teil 2» der EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) verbindlich.

Folgendes ist zu beachten:

- Gasflaschen sind auf eine trockene und *stand-feste Unterlage* zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z. B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.
- In *Fluchtwegen oder Durchgängen* dürfen keine Gasflaschen oder -verbraucher aufgestellt werden.

- *Anschlüsse und Verbindungsleitungen* sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1,50 m Länge sind als Festinstallation auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

Rauchzeugreste

Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind *Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter* mit Deckel bereitzustellen. Die Entsorgung hat getrennt von übrigen Abfällen zu erfolgen.

Feuerwehrezufahrt

Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste *muss gewährleistet sein*. Detailfragen sind direkt mit dem zuständigen Kommando abzuklären.

Löscheinrichtungen

In den Veranstaltungsräumen müssen bei allen Notausgängen 9 l Luftschaum-Feuerlöscher vorhanden, *gut erkennbar* und *jederzeit zugänglich* sein.

Anlässe in Zeltbauten

Zusätzlich gelten in Zeltbauten folgende Auflagen:

- Ausgänge, welche während des Betriebes geschlossen sind, müssen mit *schnell lösbaren Verschlüssen* (z. B. Klettverschlüssen) ausgerüstet sein.
- Bei einer Personenbelegung von *mehr als 500 Personen* sind sämtliche Notausgänge mit Drehflügeltüren zu erstellen.
- Zeltbauten sind fachgerecht zu erden.

Kontrollen und Wachen

Veranstalter von Anlässen mit grosser Personenbelegung haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung ausreichender *Brandsicherheit* notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die erforderlichen Kontrollen und Wachen richten sich nach den Brandrisiken und der Personenbelegung.

Folgende Stufen werden unterschieden:

- **bis 500 Personen: Kontrolle**
Vor dem Anlass sind die Massnahmen gemäss diesem Weisungsblatt zu überprüfen. Diese Kontrolle bildet auch die Basis für alle übrigen Anlässe.
- **über 500 Personen: Runde**
Der Rundendienst umfasst zusätzlich zur Grundkontrolle weitere Überprüfungen während der Veranstaltungen.
- **über 1000 Personen: Sicherheitswache**
Der Wachdienst ist durch eine ständig anwesende, ausschliesslich für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache zu leisten.

Für Runden- und Wachdienste ist vom Veranstalter eine für diese Aufgabe freigestellte und besonders instruierte Sicherheitsorganisation (Feuerwehr, Bewachungsdienst, Security-Truppe usw.) zu beauftragen.

Feuerwachen

- Feuerwachen sind in besonderen Fällen und in Betrieben mit *besonderer Brandgefährdung* zu organisieren.
- Bei *Grossbühnen* muss eine Feuerwache bei allen Vorstellungen anwesend sein (Brandschutz-erläuterung «Bühnen» Art. 4.3.6).
- *Feuerwehren* können zu Feuerwachen herangezogen werden, sofern es sich mit der Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt (FSG § 100).
- Der *Aufwand* für die Feuerwache geht zu Lasten des Betriebes/Veranstalters. Werden Feuerwehren zu Wachdiensten herangezogen, ist deren Aufwand zu entschädigen (FSG § 94).
- Die *Kontrollaufgaben* der Feuerwache sind in einer Dienstvorschrift festzulegen (Brandschutz-erläuterung «Bühnen» Art. 4.3.6).

Dienstvorschrift

Die Kontrollaufgaben, die im Ereignisfall zu treffenden Massnahmen und die Weisungsbefugnisse sind, in Abhängigkeit der erforderlichen Stufe, in einer Dienstvorschrift für die Feuerwache schriftlich festzuhalten. Soweit nicht anderes bestimmt wird, gelten richtungsweisend die Angaben in Tabelle 1.

Weisungsbefugnis

Gestützt auf § 3 und § 100, Abs. 3 FSG haben Feuerwehren, die zu Runden- und Wachdiensten herangezogen werden, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben die Befugnis, Kontrollen durchzuführen, notwendige Massnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind auch dann sinngemäss zu regeln, wenn andere Wachdienste beigezogen werden.

Checklisten für Kontrollen und Wachdienste

Kontrollen und Rundendienst vor der Veranstaltung	
Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Feuerwehruzufahrt für schwere Fahrzeuge frei befahrbar ■ Wasserbezugsorte zugänglich ■ Alarminrichtungen betriebsbereit ■ Fluchtwege genügend breit, nicht verstellt ■ Notausgänge unverschlossen, frei begehbar ■ Notbeleuchtung vorhanden, eingeschaltet ■ Löscheinrichtungen betriebsbereit, zugänglich ■ angrenzende Räume allfällige Gefahrenherde ■ Dekorationen schwerbrennbar, nicht abtropfend ■ Flüssiggas-Installationen nicht in Fluchtwegen, Vertiefungen oder im Hauptzelt
Absprache mit dem Sicherheitsdienst	<ul style="list-style-type: none"> ■ Evakuationskonzept ■ Information über allfällige besondere Gefahren wie z. B. bewilligte Licht- oder Feuereffekte
Permanente Sicherheitswache während der Veranstaltung	
Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> ■ kein Feuer/Feuerwerk bzw. Überwachung bewilligter Feuereffekte ■ Durchsetzen der zulässigen Personenbelegung ■ Einhalten des Rauchverbots bzw. Entsorgung der Rauchzeugreste ■ Verhalten von Besuchern und Ausstellern betreffend Brandverhütung ■ periodische Wiederholung der Kontrollen
Massnahmen im Ereignisfall	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alarmierung ■ eventuell Anordnen der Evakuierung des Gefahrenbereichs ■ Einsatz von Kleinlöschgeräten ■ Lotsendienst ■ Brandfallsteuerungen (auf Anweisung des Einsatzleiters) ■ Schlusskontrolle (in Absprache mit Veranstalter/Betrieb) ■ Rapportierung

Tabelle 1

Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch